

Satzung des Fördervereins „geraubte Kinder – vergessene Opfer e.V.“

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „geraubte Kinder – vergessene Opfer“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „geraubte Kinder – vergessene Opfer e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck ist die Hilfe für Kriegsoffer und Förderung von Kunst und Kultur.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Erinnerung an mehrere zehntausend geraubte Kinder aus Europa, die von den deutschen Besatzungsbehörden während der NS-Zeit verschleppt und in der früheren SS-Organisation „Lebensborn e. V.“ und den früheren „Deutschen Heimschulen“ „eingedeutscht“ wurden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch Förderung des Andenkens an die zwangsgermanisierten Kinder, in Sonderheit durch die Spurensuche nach Lebenszeugnissen der geraubten Kinder und durch entsprechende didaktische Programme für Lehrer und Schüler in den Schulen sowie in anderen Bildungseinrichtungen;
- b) durch die Wanderausstellung „geraubte Kinder – vergessene Opfer“ oder an anderer Stelle;
- c) durch die Beteiligung an europaweiten Forschungsvorhaben und durch europaweite Ausstellungen über die verschleppten Kinder;
- e) durch Publikationen über das Schicksal der verschleppten Kinder.
- f) durch das Anliegen, für die Überlebenden der Zwangsgermanisierung mit friedlichen und demokratischen Mitteln eine Entschädigung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einzufordern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Fällen und durch schriftlichen Antrag ermäßigt oder vollständig ausgesetzt werden. Über die Anträge entscheiden die Vorsitzenden gleichberechtigt und gemeinsam. In strittigen Fällen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben

Sie wählt und entlastet den Vorstand. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen; sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 5). Sie beschließt Satzungsänderungen des Vereins. Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

Einberufung

Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.

Beschlussfassung

Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Mitglied Einspruch erhebt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Geschäftsführung, Personal

Er/Sie ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In seiner Vertretung obliegt dies dem/der 2. Vorsitzenden

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem/ der 1. Vorsitzenden eine/ einen ehrenamtlichen tätige/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, fachlich geeignetes Personal zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt einzustellen. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Vollmachten des eingestellten Personals.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse der Vereinsorgane werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungs-/Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem jeweiligen Organ auf der nächsten Beratung zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Protokollkontrolle/ Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse ist der/ die 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der/ die 2. Vorsitzende verantwortlich.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle aller Vereinsorgane.

§ 9 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Zug der Erinnerung e.V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall der Auflösung des Vereins Zug der Erinnerung soll das Vereinsvermögen an den Verein Child Survivors Deutschland e.V. (Überlebende Kinder der Shoah) gehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2013 beschlossen.